

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZB 4/92

vom

29. April 1992

in dem Rechtsstreit

Rita K[REDACTED], O[REDACTED]-H[REDACTED]-Platz [REDACTED], U[REDACTED],

Beklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Dieter K[REDACTED], O[REDACTED]-H[REDACTED]-Platz [REDACTED], U[REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter Dr. Skibbe,
Dr. Zülch, Groß und Dr. Hübsch

am 29. April 1992

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des Bezirksgerichts Magdeburg vom 24. Oktober
1991 wird auf Kosten der Beklagten als unzu-
lässig verworfen.

Gründe:

Durch Urteil des Kreisgerichts Staßfurt vom 25. Juni
1991 ist die Beklagte zur Räumung und Herausgabe einer ge-
mieteten Wohnung verurteilt worden. Hiergegen hat sie am
19. Juli 1991 Berufung eingelegt und diese mit am 10. Sep-
tember 1991 beim Bezirksgericht in Magdeburg eingegangenen
Schriftsatz, der das Datum vom 14. August 1991 trägt, be-
gründet. Auf den Hinweis des Bezirksgerichts vom 11. Sep-
tember 1991, daß die Berufungsbegründung verspätet sei, hat
sie am 23. September 1991 Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand gegen die Versäumung der Begründungsfrist beantragt.

- 3 -

Durch Beschluß vom 24. Oktober 1991 hat das Bezirksgericht den Antrag zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen. Dagegen wendet sich die Beklagte mit der sofortigen Beschwerde.

Diese war als unzulässig zu verwerfen. Entscheidungen der angefochtenen Art unterliegen nur dann der sofortigen Beschwerde, wenn gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Revision zulässig wäre (§§ 519 b Abs. 2, 238 Abs. 2 ZPO). Das ist hier nicht der Fall. Die Revision findet gemäß § 545 Abs. 1 ZPO gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten erlassenen Endurteile statt. Diesen stehen die Berufungsurteile der Bezirksgerichte in den neuen Bundesländern gleich, sofern das Bezirksgericht in der Funktion des Oberlandesgerichts entschieden hat. Soweit dagegen nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung im ersten Rechtszug das Amtsgericht und im zweiten Rechtszug das Landgericht zuständig wäre, entscheiden die Bezirksgerichte über Berufungen abschließend (Anl. I Kap. III Sachgeb. A Abschn. III Nr. 1 Buchst. h Abs. 2 zum Einigungsvertrag). So liegt es hier. Für die Entscheidung des Mietrechtsstreits wäre nach §§ 23

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Nr. 2 Buchst. a, 72 GVG und 29 a Abs. 1 ZPO in erster Instanz das Amtsgericht und in zweiter Instanz das Landgericht zuständig. Das Bezirksgericht Magdeburg hat demgemäß die angefochtene Entscheidung in der Funktion des Landgerichts erlassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Wolf

Groß